

Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom ##. ## 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Rahmenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich, Regelstudienzeit und Leistungspunkte.....	4
§ 2 Zweck der Prüfungen	4
§ 3 Studienbegleitende Prüfungen	5
§ 4 Testat.....	7
§ 5 Prüfungsausschuss.....	7
§ 6 Prüfungskommissionen.....	8
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 8 Studienbegleitende Prüfungen: Termine, Melde- und Prüfungsfristen, Wiederholung der Prüfung	9
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel.....	9
§ 10 Ungültigkeit von Prüfungen	10
§ 11 Benotung von Modulen	10
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote	11
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten.....	11
II. Abschlussprüfungen – Allgemeine Vorschriften	12
§ 14 Art der Abschlussprüfungen.....	12
§ 15 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	12
§ 16 Durchführungsbestimmungen zur Abschlussprüfung.....	13

II.A Abschlussprüfungen: Regelungen für die grundständigen Studiengänge.....	13
II.A.1 Künstlerisch-praktischer Teil der Abschlussprüfung	13
§ 17 Bachelor of Music.....	13
§ 18 Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel	14
II.A.2 Schriftlicher Teil der Abschlussprüfung.....	14
§ 19 Bachelor of Music.....	14
§ 20 Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel	15
II.A.3 Prüfungsgesamtnote.....	15
§ 21 Bachelor of Music.....	15
§ 22 Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel	15
II.A.4 Gesamtnote des Studiums	15
§ 23 Bachelor of Music.....	15
§ 24 Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel	15
§ 25 Zeugnis	15
II.B Abschlussprüfungen: Regelungen für die Masterstudiengänge	16
II.B.1 Künstlerisch-praktischer Teil der Abschlussprüfung	16
§ 26 Master of Music.....	16
§ 27 Master of Arts.....	16
II.B.2 Schriftlicher Teil der Abschlussprüfung.....	16
§ 28 Master of Music.....	16
§ 29 Master of Arts.....	17
II.B.3 Prüfungsgesamtnote.....	18
§ 30 Master of Music.....	18
§ 31 Master of Arts.....	18
II.B.4 Gesamtnote des Studiums	18

§ 32 Master of Music.....	18
§ 33 Master of Arts.....	18
§ 34 Zeugnis	19
III. Praktika, Hospitationen	20
IV. Widerspruchsverfahren.....	21
V. Schlussbestimmungen.....	21
§ 35 Inkrafttreten	21
VI. Glossar.....	22
Anlage 1: Modulhandbücher der Studiengänge.....	22

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Regelstudienzeit und Leistungspunkte

(1) Der Allgemeine Teil dieser Rahmenprüfungsordnung enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle an der Hochschule abgehaltenen Modulteil- und Modulprüfungen sowie Abschlussprüfungen in den

- a) Bachelorstudiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Music
- b) Masterstudiengängen des Instituts für Musik sowie dem Masterstudiengang Musikpädagogik mit dem Abschluss Master of Music
- c) Masterstudiengängen Musikwissenschaft und Theaterpädagogik mit dem Abschluss Master of Arts

sowie im

- d) Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel mit dem Abschluss Artist Diploma.

Die Rahmenprüfungsordnung enthält ebenfalls die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle an der Hochschule abgehaltenen Modulteil- und Modulprüfungen in den

- e) Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss Staatsexamen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt für die in Absatz 1 bezeichneten Studiengänge

- a) 8 Semester
- b) 4 Semester
- c) 4 Semester
- d) 8 Semester
- e) 9-10 Semester¹

(3) Für den erfolgreichen Abschluss der modularisierten Studiengänge sind 240 Leistungspunkte² im Bachelorstudium und 120 Leistungspunkte im Masterstudium nachzuweisen. Im Diplom-Intensivstudiengang sind 300 Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang des Lehramtsstudiums sowie die Anforderungen der Staatsexamensprüfung richten sich nach den Vorschriften des Lehrerbildungsgesetzes vom 4. Juli 2011, GVObI. M-V Seite 391, sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnung, ferner den Anforderungen des Lehrprüfungsamtes Mecklenburg-Vorpommern.

(4) Art und Umfang der zu absolvierenden Module bzw. der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind in den Studienverlaufsplänen, Anlage 1, dargestellt.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen dienen der Feststellung des Studienfortschritts. Sie werden in Form von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abgelegt.

(2) Abschlussprüfungen reflektieren das Lernergebnis des Studiums. Es soll festgestellt werden, ob der Kandidat³ die erforderlichen Kompetenzen für die Berufspraxis erworben hat. Abschlussprüfungen in den grundständigen Studiengängen (Bachelor, Diplom) führen zu einem ersten akademischen Grad. Abschlussprüfungen in den Masterstudiengängen führen zu einem zweiten akademischen Grad. Im Masterstudiengang Theaterpädagogik werden auch Bewerber aus der Berufspraxis

¹ Schulmusik Lehramt Gymnasium: 10 Semester; Schulmusik Lehramt an Grundschulen: 9 Semester, Schulmusik Lehramt an Regionalschulen: 10 Semester, Lehramt Schulmusik Sonderpädagogik: 9 Semester (Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2011)

² Ein Leistungspunkt wird für 30 Stunden Arbeitsaufwand vergeben.

³ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie schließt die weibliche Form in gleicher Gewichtung mit ein.

ohne ersten Hochschulabschluss zugelassen. Diese Studierenden erwerben mit dem Bestehen der Masterprüfung den ersten akademischen Grad.

(3) Die Abschlussprüfung in den Lehramtsstudiengängen und die Zuerkennung des akademischen Grades führt das Lehrerprüfungsamt des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch.

§ 3 Studienbegleitende Prüfungen

(1) In künstlerisch-praktischen Prüfungen soll der Kandidat künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit und stilistische Sicherheit durch den Vortrag erarbeiteter Werke oder durch die Bearbeitung von Aufgaben nachweisen. Folgende künstlerisch-praktische Prüfungsarten werden an der Hochschule für Musik und Theater Rostock durchgeführt:

Künstlerisch-

praktische Prüfung zeigt über ein Vorspiel die künstlerische, interpretatorische und technische Reife.

Präsentation zeigt die Fähigkeit, ein künstlerisches und/oder pädagogisches Konzept umzusetzen, zeugt von der Darstellung des künstlerisch-ästhetischen Ausdrucksvermögens sowie von der Fähigkeit der Gestaltung einer Partner- und Gruppenbeziehung; wider spiegelt den verantwortlichen, sinnlich-konkreten Umgang mit dem Thema oder der literarischen Vorlage.

(2) In **theoretisch-praktischen** Prüfungen soll der Kandidat die praktische Anwendung theoretisch erworbenen Wissens nachweisen. Folgende theoretisch-praktische Prüfungsarten werden an der Hochschule für Musik und Theater Rostock durchgeführt:

Theoretisch-

praktische Prüfung theoretisches Wissen wird in Kombination mit praktischer Präsentation abgefragt, die Kenntnisse werden immer in Bezug auf die Berufspraxis überprüft.

Präsentation Definition gemäß Absatz 1.

(3) In schriftlichen Prüfungen soll der Bewerber nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann. Folgende schriftliche Prüfungsarten werden an der Hochschule für Musik und Theater Rostock durchgeführt:

Klausur ermöglicht die systematische Überprüfung theoretisch erworbenen Wissens; Fachkompetenz wird nachgewiesen.

Hausarbeit reflektiert die Fähigkeit zur wissenschaftlichen und systematischen Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema; Methoden- und Schlüsselkompetenzen werden geprüft.

Essay lässt vertieftes Verständnis komplexer Sachverhalte in einer komprimierten Form erkennen; subjektiv geprägte Auseinandersetzung mit einem Thema.

Bericht zeigt auf, ob Tätigkeiten und Beobachtungen objektiv dargestellt und sinnvolle Schlussfolgerungen gezogen werden können; im Mittelpunkt steht die Methodenkompetenz des Studierenden, auch als Stundenprotokoll oder Arbeitstagebuch möglich.

Portfolio Sammeln von Arbeiten, die den Studierenden selbst und anderen Personen erlauben, die eigenen Leistungen und den Lernfortschritt zu einem bestimmten Zeitpunkt bezogen auf ein inhaltlich umrissenes Gebiet aufzuzeigen. Im Gegensatz zum

Studientagebuch enthält das Portfolio auch verschiedene Arbeiten der Studierenden.
 Kurzttest unterstützt das studienbegleitende, schriftliche Prüfen in kleineren Einheiten.

(4) In **mündlichen Prüfungen** soll der Kandidat nachweisen, dass er fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich des Studienganges selbständig künstlerisch oder wissenschaftlich reflektieren kann. Folgende mündliche Prüfungsarten werden an der Hochschule für Musik und Theater Rostock durchgeführt:

Mündliche Prüfung erlaubt eine Einschätzung der Fähigkeit des Studierenden zum wissenschaftlichen Vortrag und zur Interaktion mit den Prüfern.
 Kolloquium stellt eine besondere Form der mündlichen Prüfung dar, bei der die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs mit Fachleuten getestet wird.
 Referat ermöglicht die Prüfung der Fähigkeit zur selbständigen Auseinandersetzung des Studierenden mit wissenschaftlicher Forschung, stärkt seine Fähigkeit, vor Publikum zu sprechen.
 Kurzreferat unterstützt das studienbegleitende, mündliche Prüfen in kleineren Einheiten.

Prüfungskommissionen, Prüfer

(5) Für die Prüfungsarten gemäß Absatz 1 und 2 sowie für das Kolloquium gemäß Absatz 4 werden Prüfungskommissionen gebildet. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Für diese Prüfungsarten ist durch einen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Prüfer ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss Tag, Dauer und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis (Note) mit einer kurzen schriftlichen Begründung enthalten. Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(6) In schriftlichen Prüfungen führt der Fachlehrer die Aufsicht. Er ist befugt, einen Vertreter zu benennen. Besondere Vorkommnisse gemäß § 9 Absatz 3 und 4 sind in einem Protokoll festzuhalten.

(7) Hausarbeiten, Klausuren, Berichte und Portfolios sind in der Regel von einem Prüfer zu bewerten. Im Falle der letzten Wiederholung sind zwei Prüfer zu beteiligen.

Anzahl, Inhalt, Umfang, Dauer/Bearbeitungszeit

(8) Zahl, Inhalt und Dauer der künstlerisch-praktischen, theoretisch-praktischen und mündlichen Prüfungen werden in den Modulhandbüchern⁴ der einzelnen Studiengänge, Anlage 1, geregelt. Sie können in Gruppen abgenommen werden. Die Gesamtprüfungszeit verlängert sich gegebenenfalls.

(9) Zahl, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungen werden in den Modulhandbüchern, Anlage 1, geregelt.

Durchführungsbestimmungen

(10) Künstlerisch-praktische Prüfungen oder Bestandteile davon können in Hochschulkonzerten, Vorspielen, Bühnenproduktionen und Vortragsabenden erbrachte Leistungen berücksichtigen.

(11) Für Studiengänge mit künstlerischem Hauptfach gilt: Prüfungen im künstlerischen Hauptfach sollen hochschulöffentlich durchgeführt werden. Die Prüfung kann der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(12) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und sofern der Kandidat zustimmt, bei

mündlichen Prüfungen zuhören, jedoch nicht bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(13) Bild- und Tonaufnahmen von Prüfungen sind generell nicht gestattet. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Bild- und Tonaufnahmen zulassen und freigeben. Private Mitschnitte sind nicht erlaubt.

§ 4 Testat

Lehrveranstaltungen, die nicht mit einer Prüfung abschließen, werden testiert. An das Testat können spezifische Seminarleistungen geknüpft sein. Näheres regeln die Modulhandbücher, Anlage 1. Nimmt ein Student mindestens ein Viertel des Lehrangebots nicht wahr, kann ihm das Testat verwehrt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein aus sechs Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor als Vorsitzender, der Prorektor für Studium und Lehre, die drei Institutssprecher sowie ein Mitglied des Studierendenrates. Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet der Vorsitzende allein. Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben an ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen. Das studentische Mitglied nimmt an allen Beratungen in Zusammenhang mit der Prüfung teil außer an der Beratung zum Prüfungsergebnis.

(5) Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

(6) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Kandidaten hat oder zu ihm in einer engen persönlichen Beziehung steht oder zu ihm wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, die belastende Entscheidungen enthalten, bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Prüfungstermin auf Vorschlag des Institutssprechers eine Prüfungskommission für jede künstlerisch-praktische und theoretisch-praktische Prüfung – wobei sicherzustellen ist, dass das Prüfungsfach durch die Prüfer ausreichend repräsentiert wird – sowie deren Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe delegieren, beispielsweise an die Instituts-sprecher. Im Institut für Musik darf der Vorsitzende nicht der jeweilige Fachlehrer des Kandidaten sein.
- (2) Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen. Diese müssen aus mindestens zwei und sollen in der Regel aus höchstens fünf Prüfern bestehen. Im künstlerischen Hauptfach der Musik-Studiengänge müssen es mindestens drei Prüfer sein.
- (3) In einer Prüfungskommission dürfen nur die nach dem Landeshochschul-gesetz in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Personen mitwirken.
- (4) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.
- (5) Für die Beurteilung einer Prüfung gilt § 12 Absatz 2. § 5 Absatz 5 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in demselben Studiengang an anderen Hochschulen der Mitgliedsstaaten des Bologna-Raums erbracht wurden. Bei Divergenzen im Fächerkanon zwischen der Herkunftshochschule und der Hochschule für Musik und Theater Rostock ist eine Anerkennung mit entsprechenden Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der Hochschule für Musik und Theater Rostock im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamt-betrachtung und -wertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschul-rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Empfehlungen der Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt rechtzeitig vor der Immatrikulation und auf Antrag der Studierenden. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unver-

gleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Das Anerkennungsverfahren für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den Lehramtsstudiengängen führt das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern durch.

§ 8 Studienbegleitende Prüfungen: Termine, Melde- und Prüfungsfristen, Wiederholung der Prüfung

(1) Die Studienverlaufspläne der Studiengänge, Anlage 1, weisen aus, welche Module in welchem Semester zu belegen sind. Die Belegung von Modulen/Teilmodulen kann um maximal ein Jahr nach hinten verschoben werden. Schließen Module/Teilmodule mit einer Prüfung ab, so ist auch diese Prüfung um maximal ein Jahr verschiebbar. Tritt der Kandidat innerhalb dieses Zeitraums nicht zur Prüfung an, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, und der Kandidat wird zur Wiederholungsprüfung geladen. Es ist möglich, studienbegleitende Prüfungen vorzeitig abzulegen.

(2) Prüfungstermine für studienbegleitende Prüfungen werden spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

(3) Studienbegleitende Prüfungen sind nicht zulassungsbedürftig. Prüfungen, die von einer Prüfungskommission abgenommen werden, bedürfen jedoch einer formalisierten Meldung im Prüfungsamt, die Anlass zur Planung des Prüfungstages gibt.

(4) Prüfungen sollen in den letzten 14 Tagen der Vorlesungszeit und in den ersten 14 Tagen der vorlesungsfreien Zeit abgenommen werden. Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsversuches stattfinden.

(5) Prüfungen im künstlerischen Hauptfach sind abweichend von Absatz 2 jederzeit möglich. Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach der Hauptfachprüfung stattfinden.

(6) Die zweite Wiederholung von Prüfungen ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Hat der Studierende maximal zwei Wiederholungsprüfungen offen, kann er die laut Studienplan folgenden Module weiter belegen, innerhalb des Moduls jedoch nicht das Fach/die Fächer, zu dem/denen die 2. Wiederholungsprüfung aussteht⁴. Hat der Studierende mehr als drei Wiederholungsprüfungen offen, kann er sein Studium erst fortsetzen, wenn er mindestens eine Wiederholungsprüfung bestanden hat. Innerhalb eines Jahres müssen alle Wiederholungsprüfungen abgelegt worden sein, die ursprünglich zum Stillstand des Studiums geführt hatten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Das Vorliegen triftiger Gründe ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

⁴ Einige Lehrveranstaltungen bauen aufeinander auf, erkennbar an der Nummerierung im Lehrveranstaltungsnamen (zum Beispiel Gehörbildung I bzw. Gehörbildung II. Lehrveranstaltungen mit höherer Nummerierung können erst belegt werden, wenn die Vorgängerveranstaltung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Im Falle eines anerkannten Rücktritts oder Versäumnisses werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet; dies gilt jedoch nicht für einzelne Teile einer nicht vollständig abgelegten Prüfung in einem Fach. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen noch während des laufenden Prüfungstermins, spätestens aber im nächsten Prüfungstermin nachzuholen sind.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden. Tritt die Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung auf, ist dies in das Protokoll aufzunehmen. Die Prüfungskommission kann im Einzelfall auf Vorlage eines amtsärztlichen Attests bestehen. Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Mängel oder Prüfungsunfähigkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidungen nach Absatz 3, Sätze 1 und 5 überprüft. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 11 Benotung von Modulen

Module können mit undifferenzierten Noten (bestanden/nicht bestanden) oder mit differenzierten Noten gemäß § 12 bewertet werden. In den Modulhandbüchern ist das Bewertungsschema für jede Modul- bzw. Modulteilprüfung angegeben.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
Note 2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Note 3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei unterschiedlicher Beurteilung einer Prüfungsleistung streben die Prüfer eine Einigung an; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei wird die Note bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berechnet, die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Note für die betreffende Prüfungsleistung lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,5	= „sehr gut“
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= „gut“
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= „befriedigend“
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= „ausreichend“
ab 4,1	= „nicht ausreichend“.

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt für den Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel: Das Votum der Prüfer muss einstimmig sein.

(4) Abweichend von Absatz 2 gilt für den Masterstudiengang Theaterpädagogik: Wenn die Prüfungskommission aus zwei Prüfern besteht, muss das Votum der Prüfer einstimmig sein, ansonsten reicht die einfache Mehrheit.

(5) Wird in einem Modul nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist die erteilte Note die Modulnote. Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen erbracht, errechnet sich die Modulnote als nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtetes Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.

(6) Abweichend von Absatz 5 errechnen sich die Modulnoten im Masterstudien-gang Musikwissenschaft und in den Studiengängen des Instituts für Schauspiel nicht nach den Gewichten der Leistungspunkte, sondern nach in den Modulhandbüchern individuell festgelegten Gewichtungen, mit denen Modulteilprüfungsnoten in die Modulnote einfließen. Im Masterstudiengang Musikpädagogik werden studiengang-sübergreifende Module gemäß Absatz 5 berechnet, studiengangsspezifische Module mit individuell festgelegten Gewichtungen; die einzelnen Berechnungsverfahren sind im Modulhandbuch des Studiengangs beschrieben.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach einer Prüfung wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt.

II. Abschlussprüfungen – Allgemeine Vorschriften

§ 14 Art der Abschlussprüfungen

Die Abschlussprüfungen werden in folgender Form durchgeführt:

Abschluss	Form der Abschlussprüfung	LP
Bachelor of Music	Bachelorprojekt (künstlerisch-praktische Prüfung und schriftliche Arbeit)	6
	- Studiengänge Komposition und Musiktheorie (künstlerisch-praktische Prüfung und schriftliche Arbeit in größerem Umfang als übrige Bachelorstudiengänge)	10
Master of Music (außer Musikpädagogik)	Masterprojekt (künstlerisch-praktischer Teil und schriftlicher Teil)	15
	- Studiengänge Komposition, Musiktheorie – Schwerpunkt Neue Musik, Musikpädagogik (künstlerisch-praktischer Teil und Masterarbeit)	20
Master of Music Musikpädagogik	alle Prüfungen des Künstlerischen Kernmoduls II, des Schwerpunktmoduls II, und die Masterarbeit	siehe § 12, Abs. 6
Master of Arts Theaterpädagogik	Masterprojekt (künstlerisch-praktischer Teil und Masterarbeit) - Klausur Didaktik - Klausur Theaterpädagogik - Kolloquium zur Masterarbeit - Kolloquium zum künstl.-prakt. Teil	22
Master of Arts Musikwissenschaft	Schriftliche Masterarbeit mit Kolloquium und mündlicher Verteidigung	22
Artist Diploma (Schauspiel)	Künstlerisch-praktische Prüfung, schriftliche Diplomarbeit, mündliche Verteidigung der Diplomarbeit	16

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Die Abschlussprüfung bedarf der Zulassung, die bis zu der im Vorlesungsverzeichnis bekanntgemachten Frist im Studienbüro zu beantragen ist. Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) ein ordnungsgemäßes Studium im jeweiligen Studiengang, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Hochschule für Musik und Theater Rostock absolviert hat,
- b) den erfolgreichen Abschluss der nach der Studienordnung vorgesehenen Module nachweist; bei Studierenden, die die Hochschule gewechselt haben, der als gleichwertig anerkannten Module nachweist.
- c) In den Studiengängen Bachelor of Music und Master of Music ist für die Zulassung außerdem die schriftliche Arbeit als Prüfungsvorleistung vorzulegen.
- d) Masterarbeiten in den Studiengängen Komposition, Musiktheorie – Schwerpunkt Neue Musik und Musikpädagogik können auch nach dem künstlerisch-praktischen Teil eingereicht werden.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen zum Nachweis gemäß Absatz 1 beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden.
- (3) Versäumt der Studierende die Frist zur Meldung für die Abschlussprüfung, so wird er zu einer Studienberatung geladen.
- (4) Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist zur Meldung für die Abschlussprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er sie aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (5) Hat der Studierende die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so teilt er dem Studierenden einen neuen Prüfungstermin schriftlich mit.
- (6) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat der Kandidat generell nicht zu vertreten.
- (7) Werden zulassungspflichtige Prüfungen vorgezogen, kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen. Die regulären Prüfungsvorleistungen müssen fristgemäß nachgereicht werden.

§ 16 Durchführungsbestimmungen zur Abschlussprüfung

- (1) Inhalt, Form und Dauer der Abschlussprüfung sind in den Modulhandbüchern, Anlage 1, ausgewiesen.
- (2) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit verlängerter Bearbeitungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Die Abschlussprüfung oder Teile davon können in Hochschulkonzerten, Vorspielen, Bühnenproduktionen und Vortragsabenden erbrachte Leistungen berücksichtigen.

II.A Abschlussprüfungen: Regelungen für die grundständigen Studiengänge

II.A.1 Künstlerisch-praktischer Teil der Abschlussprüfung

§ 17 Bachelor of Music

- (1) Der künstlerisch-praktische Teil des Bachelorprojekts dauert in der Regel 60 bis 90 Minuten und kann in einem Teil oder in zwei Teilen abgelegt werden.
- (2) Inhalt und Umfang der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung sind in den Modulhandbüchern, Anlage 1, geregelt.
- (3) Über die vorweg geprüften Teile (Teilprüfungen) der Abschlussprüfung und die in ihnen erzielten Ergebnisse erhält der Studierende auf Verlangen nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraums Auskunft.

§ 18 Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel

Jeder Studierende hat im Hauptfach Schauspiel in der Diplomprüfung eine künstlerisch-praktische Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer abzulegen. Inhalt der Prüfung sind Monologe, Szenen-Ausschnitte und selbst erarbeitete Rollen. Auch Lieder oder Chansons können mit Zustimmung der Prüfungskommission vorgetragen werden. Das Prüfungsprogramm soll unterschiedliche Stilepochen, Spielweisen und Charaktere umfassen. Die Prüfung wird im 7. Semester abgenommen.

II.A.2 Schriftlicher Teil der Abschlussprüfung

§ 19 Bachelor of Music

(1) Bestandteil der Abschlussprüfung in den Studiengängen mit dem Ziel Bachelor of Music ist die Erstellung einer schriftlichen Arbeit, die sich dem Gegenstand der Hauptfachprüfung widmet. Die schriftliche Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema aus seiner Fachrichtung selbständig zu bearbeiten und dabei eine künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Frage eigenständig zu reflektieren. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Hauptfachlehrer oder einen anderen gewählten Betreuer für die schriftliche Arbeit. Der Kandidat kann für das Thema Vorschläge machen. Das Thema der Arbeit soll im Verlauf des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit ausgegeben werden. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Die schriftliche Arbeit kann in einer der folgenden Formen angefertigt werden:

- a) Hausarbeit (mindestens 10 Seiten)
- b) gestaltetes CD-Booklet (mindestens 5 Seiten)
- c) kommentiertes Konzertprogramm (mindestens 5 Seiten)

Die Bearbeitungszeit beträgt drei Wochen.

(3) In den Studiengängen Komposition und Musiktheorie ist eine schriftliche Arbeit mit einer Mindestanzahl von 25 Seiten anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit und im Zusammenhang mit Änderungen zum künstlerischen Teil der Abschlussprüfung zurückgegeben werden. In diesem Fall verschiebt sich der Abgabetermin ebenfalls um zwei Wochen.

(5) Die schriftliche Arbeit muss vier Wochen vor der künstlerischen Hauptfachprüfung vorliegen. Sie ist in zwei Exemplaren fristgemäß in der Studierendenverwaltung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und die Zulassung zur Hauptfachprüfung kann nicht erfolgen.

(6) Mit der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Erstprüfer ist in der Regel derjenige, der das Thema gestellt hat. Zweitprüfer ist ein Mitglied der Prüfungskommission bzw. der erste Mentor, wenn der Erstprüfer nicht der Hauptfachlehrer ist. Für die Einschätzung der schriftlichen Arbeit kann die Prüfungskommission prüfungsberechtigte Hochschullehrer aus den anderen Instituten der Hochschule beratend hinzuziehen.

(8) Die Prüfungskommission kann im Rahmen der künstlerischen Hauptfachprüfung Fragen zur schriftlichen Arbeit stellen. In den Studiengängen Komposition und Musiktheorie ist die mündliche Prüfung obligatorischer Bestandteil des Bachelorprojekts.

- (9) Wird die schriftliche Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt § 8 Absatz 6.

§ 20 Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel

- (1) Studierende des Diplom-Intensivstudiengangs Schauspiel fertigen eine Diplomarbeit an. Das Thema wird im 7. Semester ausgegeben. Die Arbeit soll ein Thema der Schauspieltheorie einschließlich Theaterwissenschaft oder der Schauspielpraxis behandeln. Sie soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate.
- (2) Die Studierenden des Diplom-Intensivstudiengangs Schauspiel reichen ihre Diplomarbeit im 8. Semester ein.
- (3) Die schriftliche Arbeit wird gemäß § 12 Absatz 1 benotet.
- (4) Am Ende des 8. Semesters erfolgt die Verteidigung der Diplomarbeit in einer 45-minütigen mündlichen Prüfung.
- (5) § 19 Absatz 5, Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

II.A.3 Prüfungsgesamtnote

§ 21 Bachelor of Music

- (1) Die Prüfungsgesamtnote des Bachelorprojekts setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|--------------------------------|---------------|
| künstlerisch-praktischer Teil: | fünf Sechstel |
| schriftlicher Teil: | ein Sechstel |
- (2) In den Studiengängen Komposition und Musiktheorie setzt sich abweichend von Absatz 1 die Prüfungsgesamtnote des Bachelorprojekts wie folgt zusammen:
- | | | |
|---------------|--|------|
| Komposition: | Konzert | 10 % |
| | Hausarbeit | 25 % |
| | Mündliche Prüfung + eigene Kompositionen | 65 % |
| Musiktheorie: | Prüfungsnote Tonsatz | 60 % |
| | Prüfungsnote Gehörbildung | 40 % |

§ 22 Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel

Die Prüfungsgesamtnote (Diplomnote) setzt sich wie folgt zusammen:

Praktischer Teil (Diplomvorspiel)	50 %
Diplomarbeit	25 %
Verteidigung der Diplomarbeit	25 %

II.A.4 Gesamtnote des Studiums

§ 23 Bachelor of Music

Die Gesamtnote des Bachelorstudiums ergibt sich aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte gewichteten Mittel der Modulnoten zu 60 % und der Prüfungsgesamtnote zu 40 %.

§ 24 Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel

Die Prüfungsgesamtnote (Diplomnote) bildet zugleich die Gesamtnote des Studiums.

§ 25 Zeugnis

- (1) Über das bestandene Bachelorprojekt und die Gesamtnote des Bachelorstudiums werden innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement mit dem Transcript of

Records ausgestellt. Im Transcript of Records sind alle absolvierten Module mit den zugehörigen Modulteilen, die Kursdauern, die erzielten Modulnoten sowie die erworbenen Leistungspunkte verzeichnet. Für jeden Modulteil wird ausgewiesen, ob er mit einer Prüfung oder mit einem Testat abgeschlossen wurde. Thema und Note der schriftlichen Arbeit werden ausgewiesen, ebenso die besuchten Wahlmodule mit ihren Modulteilen.

Die Dokumente werden gleichzeitig ausgehändigt und tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (in Abwesenheit von dessen Vertreter) und vom Institutssprecher (in dessen Abwesenheit vom Hauptfachlehrer) zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

II.B Abschlussprüfungen: Regelungen für die Masterstudiengänge

II.B.1 Künstlerisch-praktischer Teil der Abschlussprüfung

§ 26 Master of Music

(1) Der künstlerisch-praktische Teil des Masterprojekts soll nicht weniger als 60 und nicht mehr als 100 Minuten dauern. Er kann in einem Teil oder in zwei Teilen abgelegt werden. Näheres regeln die Modulhandbücher.

(2) Inhalt und Umfang des künstlerisch-praktischen Teils des Masterprojekts sind in den Modulhandbüchern, Anlage 1, geregelt. Das Masterprojekt zeichnet sich durch höhere Anforderungen an das künstlerische Gestaltungsvermögen und durch einen höheren Schwierigkeitsgrad im Vergleich zu grundständigen Studiengängen aus.

(3) Besteht der künstlerisch-praktische Teil des Masterprojekts aus mehreren Teilen, so können diese Teile im Laufe des gesamten Masterstudiums abgelegt werden. § 15 Absatz 7 gilt entsprechend.

(4) Im Master Musikpädagogik gibt es kein Masterprojekt. Den künstlerisch-praktischen Teil der Abschlussprüfung repräsentiert die Modulnote im Künstlerischen Kernmodul II. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 27 Master of Arts

Der künstlerisch-praktische Teil der Abschlussprüfung im Masterstudiengang Theaterpädagogik umfasst eine Projektarbeit in selbst gewählten schulischen, künstlerischen oder sozialen Feldern. Sie wird in einem Kolloquium über 60 Minuten (40 Minuten Vortrag + 20 Minuten Diskussion) vorgestellt und mit einer Gesamtnote bewertet.

II.B.2 Schriftlicher Teil der Abschlussprüfung

§ 28 Master of Music

(1) Bestandteil des Masterprojekts ist die Erstellung einer Masterarbeit (Studiengänge Musikpädagogik, Komposition, Musiktheorie – Schwerpunkt Neue Musik,) bzw. einer kürzeren schriftlichen Arbeit (alle anderen Studiengänge mit dem Ziel Master of Music), die sich dem Gegenstand der Hauptfachprüfung widmet. Der Kandidat soll zeigen, dass er in der Lage ist, ein komplexes Thema aus seiner Fachrichtung selbständig zu bearbeiten und dabei eine künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Frage eigenständig und mit hohem Anspruch zu reflektieren. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch einen vom Prüfungsausschuss bestimmten

Prüfungsberechtigten. Der Kandidat kann für das Thema Vorschläge machen. Das Thema der Arbeit soll im Verlauf des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit ausgegeben werden. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die schriftliche Arbeit kann in einer der folgenden Formen angefertigt werden:
- a) Hausarbeit (mindestens 20 Seiten)
 - b) gestaltetes CD-Booklet (mindestens 10 Seiten)
 - c) kommentiertes Konzertprogramm (mindestens 10 Seiten)

Der Anspruch im Vergleich zu den schriftlichen Arbeiten in den Bachelorstudiengängen der Hochschule für Musik und Theater Rostock ist höher.

Die Bearbeitungszeit beträgt 2 Monate.

(3) In den Studiengängen Musikpädagogik, Komposition und Musiktheorie – Schwerpunkt Neue Musik ist eine schriftliche Masterarbeit mit einer Mindestanzahl von 50 Seiten anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate.

(4) Das Thema der schriftlichen Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit und im Zusammenhang mit Änderungen zum künstlerischen Teil der Abschlussprüfung zurückgegeben werden. In diesem Fall verschiebt sich der Abgabetermin ebenfalls um zwei Wochen. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall verschiebt sich der Abgabetermin entsprechend.

(5) Die schriftliche Arbeit muss vier Wochen vor dem letzten Teil der künstlerischen Hauptfachprüfung vorliegen. Sie ist in zwei Exemplaren fristgemäß in der Studierendenverwaltung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und die Zulassung zur Hauptfachprüfung kann nicht erfolgen.

(6) Mit der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Erstprüfer ist in der Regel derjenige, der das Thema gestellt hat. Zweitprüfer ist ein Mitglied der Prüfungskommission bzw. der erste Mentor, wenn der Erstprüfer nicht der Hauptfachlehrer ist. Für die Einschätzung der schriftlichen Arbeit kann die Prüfungskommission prüfungsberechtigte Hochschullehrer aus den anderen Instituten der Hochschule beratend hinzuziehen.

(8) Die Prüfungskommission kann im Rahmen der künstlerischen Hauptfachprüfung Fragen zur schriftlichen Arbeit stellen. In den Studiengängen Komposition und Musiktheorie ist die mündliche Prüfung ein obligatorischer Bestandteil.

(9) Wird die schriftliche Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt § 8 Absatz 6.

§ 29 Master of Arts

(1) Studierende des Masterstudiengangs Theaterpädagogik fertigen eine Masterarbeit im Umfang von 50 Seiten an. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Sie ist 4 Wochen vor dem Kolloquium zur Masterarbeit einzureichen. Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium von 30 Minuten Dauer verteidigt (10 Minuten Vortrag, 20 Minuten Diskussion). Zum schriftlichen Teil der Masterprüfung gehören außerdem die Abschlussklausuren in Theaterpädagogik (300 Minuten) und Didaktik (180 Minuten).

(2) Studierende des Masterstudiengangs Musikwissenschaft fertigen eine Masterarbeit (ca. 120.000 Zeichen Text) an. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium von 30 Minuten Dauer verteidigt (10 Minuten Vortrag, 20 Minuten Diskussion).

- (3) § 28 Absatz 6, 7 und 9 findet Anwendung.
 (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

II.B.3 Prüfungsgesamtnote

§ 30 Master of Music

- (1) Die Prüfungsgesamtnote des Masterprojekts setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|-------------------------------|--------------|
| künstlerisch-praktischer Teil | vier Fünftel |
| schriftlicher Teil | ein Fünftel |
- (2) Abweichend von Absatz 1 setzt sich die Prüfungsgesamtnote des Masterprojekts in den Studiengängen Komposition und Musiktheorie wie folgt zusammen:
- | | | |
|--------------|-----------------------|------|
| Komposition | Masterarbeit | 30% |
| | Hauptfach Komposition | 70 % |
| Musiktheorie | Hauptfach Tonsatz | 50 % |
| | Masterarbeit | 50 % |
- (3) Abweichend von Absatz 1 wird im Masterstudiengang Musikpädagogik die Prüfungsgesamtnote aus den Modulnoten des Künstlerischen Kernmoduls II, des Schwerpunktmoduls II und der Masterarbeit gebildet.
- | | |
|------------------------------|------|
| Künstlerisches Kernmodul II: | 30 % |
| Schwerpunktmodul II: | 40 % |
| Masterarbeit: | 30 % |

§ 31 Master of Arts

- (1) Im Masterstudiengang Theaterpädagogik setzt sich die Prüfungsgesamtnote des Masterprojekts wie folgt zusammen:
- | | |
|------------------------------|------|
| Projektarbeit und Kolloquium | 30 % |
| Klausur Theaterpädagogik | 10 % |
| Klausur Didaktik | 10 % |
| Masterarbeit | 30 % |
| Kolloquium | 20 % |
- (2) Im Masterstudiengang Musikwissenschaft setzt sich die Prüfungsgesamtnote wie folgt zusammen:
- | | |
|--------------|------|
| Masterarbeit | 85 % |
| Verteidigung | 15 % |

II.B.4 Gesamtnote des Studiums

§ 32 Master of Music

Die Gesamtnote des Masterstudiums entspricht der Prüfungsgesamtnote.

§ 33 Master of Arts

- (1) Im Masterstudiengang Theaterpädagogik setzt sich die Gesamtnote des Masterstudiums zu 40 % aus der Prüfungsgesamtnote des Masterprojekts und zu 60 % aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten Mittel der anderen Modulnoten zusammen.
 (2) Im Masterstudiengang Musikwissenschaft setzt sich die Gesamtnote des Masterstudiums zu 40 % aus der Prüfungsgesamtnote und zu 60 % aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten Mittel der anderen Modulnoten zusammen.

§ 34 Zeugnis

(1) Über das bestandene Masterprojekt/die bestandene Masterprüfung und die Gesamtnote des Masterstudiums werden innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement mit dem Transcript of Records ausgestellt. Im Transcript of Records sind alle absolvierten Module mit den zugehörigen Modulteilern, die Kursdauern, die erzielten Modulnoten sowie die erworbenen Leistungspunkte verzeichnet. Für jeden Modulteil wird ausgewiesen, ob er mit einer Prüfung oder mit einem Testat abgeschlossen wurde. Thema und Note der schriftlichen Arbeit werden ausgewiesen, ebenso die besuchten Wahlmodule mit ihren Modulteilern.

Die Dokumente werden gleichzeitig ausgehändigt und tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (in Abwesenheit von dessen Vertreter) und vom Institutssprecher (in dessen Abwesenheit vom Hauptfachlehrer) zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(3) Über die vorweg geprüften Teile (Teilprüfungen) der Abschlussprüfung und die in ihnen erzielten Ergebnisse erhält der Studierende auf Verlangen nach Abschluss des jeweiligen Prüfungszeitraums Auskunft.

III. Praktika, Hospitationen

(1) Die Studiengänge der Hochschule für Musik und Theater Rostock haben folgende Praxisphasen:

Studiengang	Praktikums- dauer (in Stunden Workload)	Leistungs- punkte	Semester
A Bachelor of Music			
alle Studiengänge -Wahlobligatorisches Praktikum a) Orchesterpraktikum b) Pädagogisches Praktikum c) Bühnenpraktikum d) Musikkritik e) Studio/Recordingpraktikum -Probenhospitationen (zusätzlich für Studiengänge Korrepetition und Orchesterdirigieren) Korrepetition Orchesterdirigieren	150 30 60	5 1 2	7 3 7+8
B Master of Music			
Orchester -Orchesterpraktikum	600	20	3+4
Korrepetition -Bühnenpraktikum	30	1	3
Orchesterdirigieren -Bühnenpraktikum -Probenhospitationen	30 120	1 4	4 1-4
Komposition -Musikkritik	210	7	1+2
Musikpädagogik -Musikschulpraktikum	75	2,5	3
C Master of Arts			
Musikwissenschaft -Forschungspraktikum	360	12	3
Theaterpädagogik -Wahlobligatorisches Praktikum a) Theatertherapeutisches Praktikum b) Methoden des Theaters in der sozialen Arbeit c) Theaterpädagogik in künstlerischen Arbeitsfeldern	180	6	3
D Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel			
Modul Professionalisierung	780	26	7+8

(2) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

IV. Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch auf die Leistungsbewertung bezieht, hat die Prüfungskommission eine Stellungnahme abzugeben. Der Prüfungsausschuss ist an die Stellungnahme der Prüfungskommission gebunden. Dem Kandidaten ist vor einer ablehnenden Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

V. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 7. Dezember 2011, sowie der Genehmigung durch das Rektorat vom 7. Dezember 2011 und der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß § 13 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes vom #. Januar 2012.

Rostock, den xxx .2012

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Professor Christfried Göckeritz

VI. Glossar

Abschlussprüfung	Oberbegriff für die Prüfung am Ende des Studiums, wird – abhängig vom Studiengang – in unterschiedlichen Formen durchgeführt: Bachelorprojekt (Bachelor of Music) Masterprojekt (Master of Music, Master of Arts Theaterpädagogik) Diplomprüfung (Schauspiel) Masterarbeit (Master of Arts Musikwissenschaft)
Bachelorprojekt	Abschlussprüfung des Bachelorstudiums, besteht in der Regel aus dem künstlerischen Teil und einer schriftlichen Arbeit
Diploma Supplement	Zeugniszusatz, der den absolvierten Studiengang und das deutsche Hochschulsystem beschreibt
Leistungspunkt	Einheit, die den Arbeitsaufwand des Studierenden widerspiegelt. Ein Leistungspunkt (Abkürzung: LP) wird für 30 Stunden Arbeit vergeben. Dabei wird sowohl die Unterrichtszeit als auch das Selbststudium mitgezählt.
Masterarbeit	Schriftliche Abschlussarbeit am Ende des Masterstudiums, für die mindestens 15 Leistungspunkte vergeben werden. Sie kann Teil des Masterprojekts sein (Master Musikpädagogik, Komposition, Musiktheorie, Schwerpunkt Neue Musik) oder den alleinigen Abschluss des Masterstudiums bilden (Musikwissenschaft). Die Masterarbeit wird mündlich verteidigt.
Masterprojekt	Abschlussprüfung des Masterstudiums, besteht in der Regel aus dem künstlerischen Teil und einer schriftlichen Arbeit, höherer Anspruch als das Bachelorprojekt
Modul	Komplex von Lehrveranstaltungen zu einem gemeinsamen Teilgebiet des Studiums
Modulprüfung	Eine fachübergreifende Prüfung für alle Teile des Moduls
Modulteil	Eine oder mehrere Lehrveranstaltung/en des Moduls
Modulteilprüfung	Prüfung einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en des Moduls
Prüfungsgesamtnote	Note, die sich aus den Teilnoten der Abschlussprüfung errechnet, Teilnoten fließen in unterschiedlichen Anteilen ein (Definitionen der Anteile: Rahmenprüfungsordnung und Modulhandbücher der Studiengänge)
Schriftliche Arbeit	Schriftlicher Teil des Bachelorprojekts bzw. Masterprojekts, Reflektion des künstlerischen Teils in schriftlicher Form; (Definitionen des Umfangs: Rahmenprüfungsordnung und Modulhandbücher der Studiengänge)
Transcript of Records	Übersicht, in der die absolvierten Module mit den zugehörigen Fächern, die Kursdauer, die erzielten Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte verzeichnet sind.

Anlage 1: Modulhandbücher der Studiengänge